



## COVID-19-KURZARBEIT: ENDGÜLTIGE ABRECHNUNG

Die endgültige Abrechnung der COVID-19-Kurzarbeit hat nach dem vom BMAFJ (Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend) veröffentlichten Leitfadens zur Personalverrechnung zu erfolgen. Diesen Leitfaden finden Sie [hier](#).

Bereits abgerechnete Monate in denen Kurzarbeit in Anspruch genommen wurde sind aufzurollen. Eine gesetzliche Frist zur Durchführung dieser Rollung gibt es bislang nicht.

Wir möchten darauf hinweisen, dass aufgrund der geplanten Eingangssteuersenkung im Herbst eine weitere Rollung **aller** Dienstnehmer erforderlich sein wird. Möchten Sie also eine Doppelrollung vermeiden, so können Sie mit der Korrektur der Kurzarbeitsabrechnungen noch warten.

**Möchten Sie vorerst weiterhin nach der WKO Handlungsempfehlung abrechnen, so installieren Sie das Update NICHT, da die automatische Kurzarbeitsabschlagsberechnung ab Version 2020.4 nicht mehr unterstützt wird.**

Die Umsetzung der COVID-19-Kurzarbeitsabrechnung in rza@lohn Version 2020.4 ist nachstehend erläutert.

### 1. WICHTIGE BEGRIFFE

- Nettoersatzgarantie: jener Prozentsatz (80/85/90) der dem Dienstnehmer von seinem Nettobezug auch während der Kurzarbeit weiterhin zusteht.
- Mindestbruttoentgelt: jenes Bruttoentgelt, das dem Dienstnehmer während der Kurzarbeit mindestens zusteht, um die Nettoersatzrate zu garantieren.
- Maßgebliches Brutto: jenes Entgelt anhand dessen das Mindestbruttoentgelt lt. BMAFJ Kurzarbeits-Mindestbruttoentgelt-Tabellen ermittelt wird.
- Kurzarbeitsunterstützung: die vom Arbeitgeber an den Dienstnehmer ausbezahlte Vergütung für die aufgrund der Kurzarbeit ausgefallenen Arbeitsstunden.
- Kurzarbeitsbeihilfe: die vom AMS an den Arbeitgeber ausbezahlte Förderung.

### 2. PROGRAMMEINSTELLUNG

#### 1.1. Programmumfang

Unter „Einstellungen“ – „Einstellungen“ – „Programmumfang“ ist die Abfrage „COVID-19-Kurzarbeit“ zu aktivieren.

#### 1.2. Kurzarbeit

##### Kurzarbeitszeitraum

Unter „Einstellungen“ – „Einstellungen“ kann im Punkt „Kurzarbeit“ optional der Zeitraum der Kurzarbeit sowie der Verlängerung erfasst werden. Diese Eingabe dient lediglich als Vorschlag für die Dienstnehmerstammdaten. Sollten im Betrieb für verschiedene Beschäftigungsgruppen unterschiedliche Kurzarbeitszeiträume zutreffen, so kann hier der am häufigsten vorkommende Zeitraum erfasst werden, damit dieses Datum in den Dienstnehmerstammdaten vorgeschlagen wird, siehe [Dienstnehmerstammdaten – Kurzarbeitszeitraum](#).

##### Lohnbestandteile bei schwankenden Bezügen

In der Tabelle für Lohnbestandteile bei schwankenden Bezügen sind im Fall von schwankenden Bezügen jene Lohnarten zu aktivieren, bei welchen es sich um „fixe“ Lohnbestandteile handelt. Erforderlich ist dies nur, wenn das in den Dienstnehmerstammdaten zu erfassende maßgebliche Bruttoentgelt für die Ermittlung des Mindestbruttoentgelts anhand eines 3-Monats-Schnitt ermittelt werden soll, siehe [Dienstnehmerstammdaten – 3-Monats-Schnitt](#).

## 3. LOHNARTEN

### 3.1. Lohnart „679 Kurzarbeitsunterstützung“

Ab Version 2020.4. steht die für die Kurzarbeitsabrechnung benötigte Lohnart „679 Kurzarbeitsunterstützung“ zur Verfügung. Es handelt sich um eine gewöhnliche steuerpflichtige Lohnart mit der Besonderheit, dass keine Kommunalsteuer berechnet wird.

Die Lohnart ist automatisch als „meine Lohnart“ definiert, wenn im Programmumfang die Abfrage „COVID-19-Kurzarbeit“ aktiviert ist.

### 3.2. COVID-19-Prämie

Für begünstigte COVID-19-Prämien ist eine DB/DZ/KommSt.-freie Lohnart mit dem Typ „Sonstige steuerfreie Bezüge“ anzulegen.

## 4. DIENSTNEHMER STAMMDATEN

Ist im Programmumfang die „COVID-19-Kurzarbeit“ aktiviert, so wird in den Dienstnehmerstammdaten der Punkt „Kurzarbeit“ sichtbar.

Mittels Button „Vorschlag“ können die erforderlichen Daten automatisch eingelesen werden. Die ermittelten Werte unterliegen der Endkontrolle des Anwenders und können beliebig abgeändert werden. In welchen Fällen jedenfalls ein Eingreifen des Anwenders erforderlich ist, wird in den nachstehenden Punkten beschrieben.

### 4.1. Kurzarbeitszeitraum

Hier sind der Zeitraum der Kurzarbeit sowie der Verlängerung für den Dienstnehmer zu erfassen.

Vorgeschlagen wird der unter „Einstellungen“ – „Einstellungen“ – „Kurzarbeit“ erfasste Kurzarbeitszeitraum.

### 4.2. Wöchentl. NAZ vor KUA

Hier ist die wöchentliche Normalarbeitszeit vor Beginn der Kurzarbeit zu erfassen.

Vorgeschlagen wird die wöchentliche Normalarbeitszeit aus dem beim Dienstnehmer hinterlegten Arbeitszeitmodell.

### 4.3. Maßgebliches Brutto

Mit dem hier angeführten maßgebliche Bruttoentgelt wird bei der Abrechnung das Mindestbruttoentgelt lt. BMAFJ Kurzarbeits-Mindestbruttoentgelt-Tabellen ([Link](#)) ermittelt.

Zu erfassen ist das SV-pflichtige laufende Bruttoentgelt des letzten vollentlohnten Monats vor Beginn der Kurzarbeit, vgl. Leitfaden S. 9.

- exklusive Überstunden
- inklusive Teilzeit-Mehrarbeit
- inklusive unwiderruflicher Überstundenpauschalen
- inklusive SV-pflichtiger Sachbezüge
- exklusive Trinkgeldpauschalen

Etwaige geplante Lohnerhöhungen (z.B. KV-Vorrückung, Arbeitszeiterhöhung, ...) bleiben außer Betracht.

**In den vom Programm ermittelten Vorschlag ist in folgenden Fällen einzugreifen:**

- **Entgeltlücken im Monat vor Beginn der Kurzarbeit:** Weist der Monat vor Beginn der Kurzarbeit Entgeltlücken auf (z.B. halbe/keine Entgeltfortzahlung im Krankenstand, Unterbrechung des Dienstverhältnisses, ...), so ist der Wert auf einen fiktiven vollen Monatsbezug hochzurechnen.
- **Unwiderruflichen Überstundenpauschalen:** werden für den Dienstnehmer unwiderrufliche Überstundenpauschalen abgerechnet, so muss das vorgeschlagene maßgebliche Bruttoentgelt um diesen Betrag erhöht werden.
- **SV-pflichtige Trinkgeldpauschale, die nicht mit der vordefinierten LA 303 abgerechnet wurden:** Trinkgeldpauschalen sind im maßgeblichen Bruttoentgelt auszuklammern. rza@lohn berücksichtigt dies automatisch, wenn die Trinkgeldpauschalen mit der LA 303 abgerechnet wurde. Wurde die Trinkgeldpauschale mit einer selbst definierten Lohnart abgerechnet, ist sie vom vorgeschlagenen maßgeblichen Bruttoentgelt abzuziehen.
- **Knapp vor Beginn der Kurzarbeit verändertes Beschäftigungsausmaß:** Für Dienstnehmer, bei denen sich in den letzten 30 Tagen vor Beginn der KUA das Arbeitszeitausmaß geändert hat, ist das maßgebliche Bruttoentgelt auf Grundlage des durchschnittlichen Beschäftigungsausmaßes zu ermitteln (vgl. Leitfaden S. 37).

### **3-Monats-Schnitt**

Im Fall von schwankenden Bezügen ist die Abfrage „3-Monats-Schnitt“ zu aktivieren.

Ist diese Abfrage aktiviert, so werden variable Lohnbestandteile aus dem Durchschnitt der letzten 3 Monaten vor Beginn der Kurzarbeit ermittelt. Fixe Lohnbestandteile werden weiterhin vom letzten Monat vor Beginn der Kurzarbeit herangezogen.

Bei welchen Lohnarten es sich um fixe und bei welchen es sich um variable Lohnbestandteilen handelt, ist unter „Einstellungen“ – „Einstellungen“ im Punkt „Kurzarbeit“ festzulegen.

## **4.4. Davon SV-pfl. SB exkl. TGP**

Hier sind alle SV-pflichtigen Sachbezüge (exklusive Trinkgeldpauschalen) auszuweisen.

**In den vom Programm ermittelten Vorschlag ist in folgendem Fall einzugreifen:**

- **SV-pflichtige Trinkgeldpauschale, die nicht mit der vordefinierten LA 303 abgerechnet wurden:** Trinkgeldpauschalen sind hier auszuklammern. rza@lohn berücksichtigt dies automatisch, wenn die Trinkgeldpauschalen mit der LA 303 abgerechnet wurde. Wurde die Trinkgeldpauschale mit einer selbst definierten Lohnart abgerechnet, ist sie vom vorgeschlagenen Wert abzuziehen.

## **4.5. SV Bemessung**

Es ist die SV Bemessung vom Monat vor Beginn der Kurzarbeit zu erfassen welche letztlich als SV Beitragsgrundlage am mBGM gemeldet wird.

Vorgeschlagen wird die SV Bemessung vom Monat vor Beginn der Kurzarbeit, allerdings ist ein sogenannter Günstigkeitsvergleich durchzuführen.

**In den vom Programm ermittelten Vorschlag ist in folgendem Fall einzugreifen:**

- **Wenn Entgeltlücken im Monat vor Beginn der Kurzarbeit vorliegen.** Weist der Monat vor Beginn der Kurzarbeit Entgeltlücken auf (z.B. halbe/keine Entgeltfortzahlung im Krankenstand, Unterbrechung des Dienstverhältnisses, ...), so ist der Wert auf einen fiktiven vollen Monatsbezug hochzurechnen.
- **Wenn der Günstigkeitsvergleich schlagend wird,** vgl. Leitfaden S. 17
  - Zwischen der eben angesprochenen Beitragsgrundlage des Kalendermonats vor Beginn der Kurzarbeit sowie
  - der aktuellen SV-Beitragsgrundlage, die man hätte, wenn aktuell keine Kurzarbeit vorläge.

- Der Stichtag für diesen Günstigkeitsvergleich ist immer der erste Tag der Kurzarbeit sowie – nach Ansicht der ÖGK – auch der erste Tag der Verlängerung der Kurzarbeit (also wird nicht „zwischen durch erhöht“, wenn sich die Bezüge zwischen durch erhöhen würden, sondern von Anfang der Kurzarbeit weg entschieden, welche SV-Beitragsgrundlage in Bezug auf die gesamte aktuelle Kurzarbeitsperiode, die maximal drei Monate betragen kann, höher ist).

### Überschreitung der Höchstbeitragsgrundlage

Überschreitet die SV Bemessung vor Kurzarbeit die monatliche HBGL und werden für den Dienstnehmer trotz Kurzarbeit 100% der bisherigen Bezüge abgerechnet, so ist die Abfrage „15% Aufschlag“ zu deaktivieren, da in diesem Fall der 15%ige Jahressechstelaufschlag für Sonderzahlungen nicht berücksichtigt werden darf.

COVID-19-Kurzarbeit			
<input checked="" type="checkbox"/> Kurzarbeit von:	01.04.2020	bis: 30.06.2020	<input type="button" value="Vorschlag"/>
	von: 01.10.2020	bis: 30.11.2020	<input type="checkbox"/> 3-Monats-Schnitt
	von:	bis:	
		wöchentl. NAZ vor KJA:	38,50 166,71
Maßgebliches Brutto:	6.000,00	davon SV-pfl. SB exkl. TGP:	
SV Bemessung:	6.000,00	<input checked="" type="checkbox"/> 15% J/6 Aufschlag	BV Bemessung: 6.000,00

### 4.6. BV Bemessung

Es ist die BV Bemessung vom Monat vor Beginn der Kurzarbeit zu erfassen welche letztlich als BV Beitragsgrundlage am mBGM gemeldet wird.

Im Gegensatz zur SV ist hier kein Günstigkeitsvergleich durchzuführen.

**In den vom Programm ermittelten Vorschlag ist in folgendem Fall einzugreifen:**

- **Wenn Entgeltlücken im Monat vor Beginn der Kurzarbeit vorliegen.**  
Weist der Monat vor Beginn der Kurzarbeit Entgeltlücken auf (z.B. halbe/keine Entgeltfortzahlung im Krankenstand, Unterbrechung des Dienstverhältnisses, ...), so ist der Wert auf einen fiktiven vollen Monatsbezug hochzurechnen.

### 4.7. Lohnarten

Wählen Sie hier jene Lohnarten, mit welchen Sie die bei der Abrechnung [ermittelten Abrechnungsbeträge](#) automatisch in die Abrechnung übernehmen wollen.

## 5. ABRECHNUNG

Bei Dienstnehmern, für welche in den Stammdaten die Kurzarbeit aktiviert ist, ist in der Abrechnung sowie bei Rollungen der Punkt „Kurzarbeit“ ersichtlich.

Hier kann vom Programm ein Vorschlag für die während der Kurzarbeit abzurechnenden Beträge ermittelt und in die Abrechnung übernommen werden. Die Beträge unterliegen der Endkontrolle des Anwenders und können beliebig abgeändert werden.

<ul style="list-style-type: none"> <li>☐ Gesamt</li> <li>    Lohn/Gehalt</li> <li>    Überstunden/Mehrarbeit</li> <li>    Sachbezüge</li> <li>    Sonderzahlungen</li> <li>    Paragraph 68 Abs. 1</li> <li>    Reisekostenentschädigung</li> <li>    Sonstige steuerfreie Bezüge</li> <li>    Auslandstätigkeit DBA Befreit</li> <li>    Einbehalte</li> <li>    Sonstiges</li> <li>    Vergleichss. / Nachz.</li> <li>    Mitteilungen</li> <li>    Sonstige Daten</li> <li>    <b>Kurzarbeit</b></li> </ul>	Kurzarbeit			
	Geleistete AZ während KUA:	<input type="text" value="12,50"/>	davon 50% EFZ Std. während KUA: <input type="text"/>	5.1. Erfassung der Stunden
	Urlaub während KUA:	<input type="text"/>	0% EFZ Std. während KUA: <input type="text"/>	
	Zeitausgleich während KUA:	<input type="text"/>		
Ausfallstunden während KUA:	160,70			
	Bezug der ohne KUA zugestanden hätte (exkl. Sachbezug):	<input type="text" value="3.000,00"/>	5.2. Erfassung der Beträge	
	Weitergewährter SV-pfl. SB exkl. TGP:	<input type="text"/>		
	Nettoersatzrate: 80 %	Mindestbruttoentgelt: 2.240,89	5.3. Ermittelte Werte	
	KUA Tage im Mo: 30	Brutto für KUA Tage: 2.240,89		
	NAZ Tage im Mo: 0			
	Laufender Bezug:	<input type="text" value="216,51"/>	5.4. Ermittelte Abrechnungsberäge	
	Urlaubsentgelt:	<input type="text"/>		
	Zeitausgleich:	<input type="text"/>		
	Kurzarbeitsunterstützung:	<input type="text" value="2.024,38"/>		
		<input type="text" value="LA 600"/>		
		<input type="text" value="LA 679"/>	<input type="button" value="in Abr. überr."/>	

## 5.1. Erfassung der Stunden

### Geleistete AZ während KUA

Im Feld „Geleistete AZ während KUA“ ist jene Arbeitszeit zu erfassen, die während des Kurzarbeitszeitraumes tatsächlich gearbeitet wurde. Beginnt die Kurzarbeit beispielsweise am 15.03., so sind hier jene geleisteten Arbeitsstunden zu erfassen, welche von 15.03 – 31.03. angefallen sind.

#### Beispiel

Kurzarbeit beginnt am 15.03.

Im Zeitraum von 15.03.-31.03. wurden 12,5 Arbeitsstunden geleistet

Geleistete AZ während KUA:	<input type="text" value="12,50"/>	davon 50% EFZ Std. während KUA:	<input type="text"/>
Urlaub während KUA:	<input type="text"/>	0% EFZ Std. während KUA:	<input type="text"/>
Zeitausgleich während KUA:	<input type="text"/>		
Ausfallstunden während KUA:	160,70		

### Urlaub während KUA

Im Feld „Urlaub während KUA“ ist ein etwaiger konsumierter Urlaub innerhalb des Kurzarbeitszeitraumes zu erfassen. Da konsumierter Urlaub voll zu entlohnen ist, sind hier die Stunden in voller Höhe (als würde keine Kurzarbeit vorliegen) anzugeben.

#### Beispiel

NAZ vor Kurzarbeit: 40 Std./Wo

KUA Beginn am 15.03.

Im Zeitraum von 15.03.-31.03. wurden 12,5 Arbeitsstunden geleistet und 1 Woche Urlaub konsumiert

Geleistete AZ während KUA:	<input type="text" value="12,50"/>	davon 50% EFZ Std. während KUA:	<input type="text"/>
Urlaub während KUA:	<input type="text" value="40,00"/>	0% EFZ Std. während KUA:	<input type="text"/>
Zeitausgleich während KUA:	<input type="text"/>		
Ausfallstunden während KUA:	120,70		

### Zeitausgleich während KUA

Im Feld „Zeitausgleich während KUA“ ist ein etwaiger konsumierter Zeitausgleich innerhalb des Kurzarbeitszeitraumes zu erfassen. Entspricht der Vorgehensweise bei Urlaub.

#### EFZ Stunden während KUA

Die Felder „50% EFZ Std. während KUA“ und „0% EFZ Std. während KUA“ sind nur zu befüllen, wenn Teilentgelt während der Kurzarbeit vorliegt, siehe [Spezielle Abrechnungsfälle – Teilentgelt](#).

## 5.2. Erfassung der Beträge

#### Bezug der ohne KUA zugestanden hätte (exkl. Sachbezug):

Der hier erfasste Betrag gilt als Basis für die Berechnung des Entgelts der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden während Kurzarbeit.

Zu erfassen ist jener Bezug, den der Dienstnehmer erhalten hätte, wenn er nicht in Kurzarbeit gewesen wäre (inklusive Berücksichtigung von KV-Vorrückungen, geplanten Lohnerhöhungen, Arbeitszeitänderungen, etc.).

Vorgeschlagen wird standardmäßig das maßgebliche Bruttoentgelt aus den Stammdaten. Hätte der Dienstnehmer im Abrechnungsmonat aber einen höheren Bezug erhalten, wenn keine Kurzarbeit vorgelegen hätte, so ist der Betrag entsprechend anzupassen.

#### Weitergewährter SV-pfl SB exkl. TGP

Wird während der Kurzarbeit ein Sachbezug weitergewährt (ausgenommen Trinkgeldpauschalen), so ist dieser im Feld „Weitergewährter SV-pfl SB exkl. TGP“ zu erfassen.

Vorgeschlagen wird der in den Stammdaten im Feld „davon SV-pfl. SB exkl. TGP“ erfasste Betrag. Wird der Sachbezug während der Kurzarbeit nicht weitergewährt, so ist der Betrag bei der Abrechnung aus dem Feld „Weitergewährte SV-pfl SB exkl. TGP“ zu löschen.

Nähere Informationen unter [Spezielle Abrechnungsfälle – Sachbezüge](#).

## 5.3. Ermittelte Werte

Bei Klick auf „Berechnen“ werden folgende Werte ermittelt:

#### Nettoersatzrate / Mindestbruttoentgelt

Anhand des in den Stammdaten erfassten maßgeblichen Bruttoentgelts wird aus der BMAFJ Kurzarbeits-Mindestbruttoentgelt-Tabellen ([Link](#)) die Nettoersatzrate (80%/85%/90%) und das Mindestbruttoentgelt ausgelesen.

#### **Beispiel**

KUA Beginn 01.03. = 30 KUA Tage

Nettoersatzrate lt. BMAFJ Tabelle: 80%

Mindestbruttoentgelt lt. BMAFJ Tabelle: 2.240,89

Nettoersatzrate: 80 %	Mindestbruttoentgelt: 2.240,89
-----------------------	--------------------------------

KUA Tage im Mo: 30	Brutto für KUA Tage: 2.240,89
--------------------	-------------------------------

NAZ Tage im Mo: 0
-------------------

#### KUA Tage im Mo / Brutto für KUA Tage

Ist der Dienstnehmer nicht den gesamten Monat in Kurzarbeit, so werden die KUA Tage sowie das Brutto für die KUA Tage entsprechend aliquotiert.

#### **Beispiel**

KUA Beginn 15.03.

KUA Tage: 30 SV Tage – 14 NAZ Tage = 16 KUA Tage

Brutto für 16 KUA Tage: Mindestbruttoentgelt 2.240,89 / 30 \* 16 = 1.195,14

Nettoersatzrate: 80 %	Mindestbruttoentgelt: 2.240,89
KUA Tage im Mo: 16	Brutto für KUA Tage: 1.195,14
NAZ Tage im Mo: 14	Bezüge für NAZ sind unter "Gesamt" zu erfasst

## 5.4. Ermittelte Abrechnungsbeträge

Bei Klick auf „Berechnen“ werden folgende Abrechnungsbeträge ermittelt

### Laufender Bezug

Als laufender Bezug ist jenes Entgelt abzurechnen, welches für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden während der Kurzarbeit zusteht.

Bezug der ohne KUA zugestanden hätte / monatliche NAZ vor KUA \* Geleistete AZ während KUA

#### **Beispiel**

NAZ vor KUA: 40 Std./Wo = 173,20 Std./Mo  
 Geleistete AZ während KUA: 12,50 Std.  
 Bezug der ohne KUA zugestanden hätte: 3.000,00  
 Laufender Bezug:  $3.000,00 / 173,20 * 12,50 = 216,51 \text{ €}$

### Urlaubsentgelt / Zeitausgleich

Für die Ermittlung des Entgelts für Urlaub/Zeitausgleich bleiben etwaige zwischenzeitlich eingetretene Lohn- und Gehaltserhöhungen außer Betracht. Die Ermittlung des Abrechnungsbetrages erfolgt also anhand des in den Stammdaten erfassten maßgeblichen Bruttoentgelts.

Maßgebliches Brutto aus den Stammdaten / monatliche NAZ vor KUA \* Urlaub während KUA

#### **Beispiel**

NAZ vor KUA: 40 Std./Wo = 173,20 Std./Mo  
 Urlaub während KUA: 40,00 Std.  
 Maßgebliches Brutto lt. Stammdaten: 3.000,00  
 Urlaubsentgelt:  $3.000,00 / 173,20 * 40,00 = 692,84 \text{ €}$

### Kurzarbeitsunterstützung (ohne Urlaub/ZA)

Bei der Kurzarbeitsunterstützung handelt es sich um eine vom Dienstgeber auszahlende Verdienstentgangentschädigung für die durch die Kurzarbeit ausgefallene Arbeitszeit.

Im Normalfall handelt es sich um die Differenz zwischen Mindestbruttoentgelt und laufendem Bezug.

Mindestbruttoentgelt – Laufender Bezug = Kurzarbeitsunterstützung

#### **Beispiel**

Mindestbruttoentgelt: 2.240,89  
 Laufender Bezug für 12,50 geleistete Arbeitsstunden während KUA: 216,51  
 Kurzarbeitsunterstützung = Differenz zwischen Mindestbruttoentgelt 2.240,89 und laufendem Bezug 216,51

Nettoersatzrate: 80 %	Mindestbruttoentgelt: 2.240,89
KUA Tage im Mo: 30	Brutto für KUA Tage: 2.240,89
NAZ Tage im Mo: 0	
Laufender Bezug:	<input type="text" value="216,51"/> LA 600
Urlaubsentgelt:	<input type="text"/> LA 600
Zeitausgleich:	<input type="text"/>
Kurzarbeitsunterstützung:	<input type="text" value="2.024,38"/> LA 679

[in Abr. übern.](#)

### Kurzarbeitsunterstützung (mit Urlaub/ZA)

Im Fall von während der Kurzarbeit konsumiertem Urlaub oder Zeitausgleich, wird die Kurzarbeitsunterstützung wie folgt ermittelt:

$$\text{Mindestbruttoentgelt} / \text{NAZ vor KUA} * \text{NAZ vor KUA exkl. Urlaub} - \text{Laufender Bezug}$$

Vgl. Leitfaden Punkt 1.1.5.19 Urlaub, Urlaubersatzleistung und Zeitausgleich.

## 5.5. In Abr. übernehmen

Mittels Klick auf den Button „in Abr. übernehmen“ können die ermittelten Abrechnungsbeträge automatisch in die Abrechnung übernommen werden.

**Hinweis:** Dabei werden alle zuvor bereits erfassten Lohnarten (ausgenommen Sonderzahlungen) automatisch gelöscht.

Fallen neben der Kurzarbeit beispielsweise tatsächlich Überstunden, Sachbezüge, Zulagen, Reisekosten, etc. an, die nicht mit der Bruttogarantie abgedeckt sind, so sind diese also NACH der Übernahme im Punkt „Gesamt“ zu erfassen.

Alternativ können die Beträge auch einzeln mittels Doppelklick kopiert und unter „Gesamt“ mit Rechtsklick „Einfügen“ in die gewünschte Lohnart übernommen werden.

## 6. SPEZIELLE ABRECHNUNGSFÄLLE

### 6.1. Kurzarbeitsbeginn-/Ende während des Monats

Beginnt oder endet die Kurzarbeit während des Monats, so sind neben den im Punkt „Kurzarbeit“ ermittelten Abrechnungsbeträge für den Kurzarbeitszeitraum, im Punkt „Gesamt“ auch jene Bezüge für den Normalarbeitszeitraum zu erfassen.

### 6.2. Sonderzahlungen

Sonderzahlungen sind in jener Höhe auszubezahlen, in welcher sie auch ohne Kurzarbeit angefallen wären.

Beachten Sie, dass der automatisch ermittelte Vorschlag aufgrund der verminderten Kurzarbeitsbezüge berechnet wird und daher gegebenenfalls manuell korrigiert werden muss.

### 6.3. Sachbezüge

Wurden im Monat vor Beginn der Kurzarbeit SV-pflichtige Sachbezüge abgerechnet, so sind diese (ausgenommen Trinkgeldpauschalen) in den Stammdaten im Feld „davon SV-pfl. SB exkl. TGP“ zu erfassen.

#### Weitergewährte Sachbezüge

Werden SV-pflichtige Sachbezüge (ausgenommen Trinkgeldpauschalen) während der Kurzarbeit weitergewährt, so sind diese zudem bei der Abrechnung im Feld „Weitergewährte Sachbezüge exkl. TGP“ zu erfassen. Um den weitergewährten Sachbezug wird die Kurzarbeitsunterstützung gekürzt.

Werden die Abrechnungsbeträge mittels Button „in Abr. übernehmen“ in die Abrechnung übernommen, so ist der Sachbezug im Anschluss bei den Lohnarten neu zu erfassen.



### Nicht weitergewährte Sachbezüge

Werden Sachbezüge während der Kurzarbeit nicht weitergewährt, so sind diese bei der Abrechnung aus dem Feld „Weitergewährte Sachbezüge exkl. TGP“ zu löschen.

## 6.4. Freiwillige Überzahlungen

Freiwillige Überzahlungen des Arbeitgebers schaden der Kurzarbeitsbeihilfe (Förderung des AMS) nicht und kürzen auch nicht die Kurzarbeitsunterstützung. Die Abrechnungsbeträge für die Kurzarbeit können also im Punkt „Kurzarbeit“ berechnet und in die Abrechnung übernommen, und etwaige Überzahlungen im Anschluss unter „Gesamt“ erfasst werden.

## 6.5. Erfassung zusätzlicher Lohnarten

All jene Lohnarten die nicht mit dem maßgeblichen Brutto abgedeckt sind und während der Kurzarbeit tatsächlich zur Auszahlung gelangen (also z.B. Überstunden, SV-freie Zulagen, ...) sind nach Übernahme der Kurzarbeitsbeträge in die Abrechnung manuell zu erfassen.

## 6.6. Kurzarbeitsverlängerung „Phase 2“

Bei Verlängerung der Kurzarbeit ist folgendes zu beachten:

- Für die SV Bemessung ist ein neuerlicher Günstigkeitsvergleich mit dem ersten Monat des Verlängerungszeitraumes durchzuführen.
- Das maßgebliche Bruttoentgelt bleibt unverändert.
- Die BV Bemessung bleibt unverändert.

## 6.7. Bezahlte Dienstverhinderungen

Bezahlte Dienstfreistellungen wie bezahlter Krankenstand, Sonderbetreuungszeit, Pflegefreistellung, Feiertage etc., die auf Zeiten entfallen, in denen der Dienstnehmer während der Kurzarbeit hätte arbeiten sollen, sind als „geleistete AZ während KUA“ zu erfassen.

## 6.8. Teilentgelt

### Stammdaten

Für Zeiten von 0%iger Entgeltfortzahlung (EFZ), ist keine SV-Bemessung anzusetzen. Befindet sich der Dienstnehmer im 0%igen EFZ, ist somit die SV-Bemessung in den Stammdaten zu aliquotieren.

Die BV-Bemessung bleibt unverändert (in voller Höhe).

### Abrechnung

Für Dienstnehmer die sich im Abrechnungsmonat in 50%iger oder 0%iger Entgeltfortzahlung (EFZ) befinden, sind bei der Abrechnung folgende Daten zu erfassen:

- Geleistete AZ während KUA: in diesem Feld sind jene Arbeitsstunden zu erfassen, die der Dienstnehmer während der Kurzarbeit geleistet hätte, wenn er nicht im Krankenstand gewesen wäre
- Davon 50% EFZ während KUA: hier sind jene Stunden zu erfassen die der Dienstnehmer während der Kurzarbeit hätte leisten sollen, die aber wegen Krankenstand im 50%igen EFZ ausgefallen sind.
- Davon 0% EFZ während KUA: hier sind jene Stunden zu erfassen die der Dienstnehmer während der Kurzarbeit hätte leisten sollen, die aber wegen Krankenstand im 0%igen EFZ ausgefallen sind.

## 6.9. Lehrlinge

Für Lehrlinge beträgt die Nettoersatzrate 100%, das Mindestbruttoentgelt entspricht somit dem erfassten maßgeblichen Brutto.

Bei Lehrjahrwechsel/Beendigung der Lehrzeit in der **Phase 1** der Kurzarbeit, ist das maßgebliche Bruttoentgelt in den Stammdaten nicht zu verändern. Bei den folgenden Abrechnungen ist im Feld „Bezug der ohne KUA zugestanden hätte“ aber bereits der neue, höhere Bezug zu erfassen.

Bei Lehrjahrwechsel/Beendigung der Lehrzeit in der **Phase 2** der Kurzarbeit, ist das maßgebliche Bruttoentgelt in den Stammdaten auf den neuen, höheren Bezug abzuändern. In den darauffolgenden Abrechnungen wird als „Bezug der ohne KUA zugestanden hätte“ dieser neue, höhere Bezug bereits vorgeschlagen.

### SV-Gruppen Wechsel

Bei Beendigung der Lehre ist der gesamte auf die vorhergehende SV Gruppe entfallende Betrag (Lehrlingsentschädigung + Kurzarbeitsunterstützung) mit der LA „649 - Bezug vorhergehende SV Gruppe“ abzurechnen. Da die Kurzarbeitsunterstützung aber eigentlich KommSt. frei wäre, kann jener unter LA 649

abgerechnete Betrag, der auf die Kurzarbeitsunterstützung entfällt, zusätzlich mit einer Kommunalsteuervermindernden Lohnart abgerechnet werden.

### 6.10. Schlechtwetter

Da der Schlechtwetterbeitrag nur vom tatsächlich abgerechneten, gekürzten Entgelt abzuführen ist, wurde für die Darstellung am mBGM von der ÖGK eine eigene Verrechnungsbasis „SR – Differenz SW-Entschädigung KUA“ geschaffen.

### 6.11. ALV Rückrechnung

Ob eine Arbeitslosenrückverrechnung zur Geltung kommt, ist abhängig von der in den Stammdaten hinterlegten SV Bemessung vor Beginn der Kurzarbeit.

Eine etwaige zutreffende ALV-Rückverrechnung wird sodann vom tatsächlich abgerechneten, gekürzten Entgelt berücksichtigt und am mBGM in der Verrechnungsposition „AZ – Allgemeine BGL für spezielle AV-Minderung“ ausgewiesen.

### 6.12. Altersteilzeit/Teilpension

Für Dienstnehmer in Altersteilzeit und Teilpension gilt folgendes:

Für das maßgeblichen Bruttoentgelt ist der Lohnausgleich (LA 613/671) auszuklammern. Das Programm berücksichtigt dies automatisch.

Der Lohnausgleich bleibt während der Kurzarbeit unverändert und ist in voller Höhe (wie vor Beginn der Kurzarbeit) abzurechnen. Bei Ermittlung der Kurzarbeitsbeträge und anschließender Übernahme in die Abrechnung wird daher der Betrag bei der Lohnart LA 613/671 vom Programm nicht gelöscht.

### 6.13. U-Bahn Abgabe Wien

Fällt im Rahmen der Kurzarbeit die geleistete Arbeitszeit unter 10 Std./Wo, so ist der Dienstnehmer von der U-Bahn Abgabe befreit.

### 6.14. Herausschälen von steuerfreien Bezügen

Laut Leitfadens S. 85 ff. dürfen steuerfreie Anteile der Kurzarbeitsunterstützung herausgeschält werden.

Für die Abrechnung dieses steuerfreien Anteils ist eine Lohnart mit dem Typ „Zulagen bis 360/540 steuerfrei (§68/1)“ kommunalsteuerfrei anzulegen.

Die Kurzarbeitsunterstützung ist sodann auf die Lohnart „679 Kurzarbeitsunterstützung“ (= steuerpflichtiger Teil) und auf die selbst angelegte Lohnart vom Typ „Zulagen bis 360/540 steuerfrei“ (= steuerfreier Teil) aufzuteilen.

### 6.15. Austritt während Kurzarbeit

Tritt ein Dienstnehmer während der Kurzarbeit aus, so sind die SV-Bemessung und BV-Bemessung in den Stammdaten zu aliquotieren. Gleiches gilt auch für Dienstnehmer, die während der Kurzarbeit das Dienstverhältnis unterbrechen.

### 6.16. Urlaubersatzleistung

Eine etwaige Urlaubersatzleistung ist in voller Höhe, so als wäre keine Kurzarbeit eingetreten, abzurechnen.

## 7. INFORMATION AN DIE DIENSTNEHMER

In den Dienstnehmerstammdaten im Punkt „Mitteilungen/Informationen“ können Sie Mitteilungen erfassen, welche sodann auf der Abrechnung des Dienstnehmers gedruckt werden.

Möchten Sie für alle Dienstnehmer Mitteilungen erfassen, so kann unter „Einstellungen“ – „Einstellungen“ im „Programmumfang“ die Abfrage „Sie möchten auf den Abrechnungen Mitteilungen an alle Dienstnehmer ermöglichen?“ aktivieren und anschließend im Punkt „Mitteilungen an alle DN“ einen beliebigen Text erfassen.

Sie finden [hier](#) außerdem eine Vorlage, welche als Information an Dienstnehmer in Kurzarbeit ausgehändigt werden kann.

## 8. BUCHUNGSBELEG

Am Buchungsbeleg ist die Lohnart „679 Kurzarbeitsunterstützung“ sowie eine etwaige abgerechnete COVID-Prämie im SOLL zu aktivieren.